

**SICHERHEITSVORSCHRIFTEN UND OBLIEGENHEITEN FÜR
KÜHLHÄUSER UND GEWERBLICHE ANLAGEN**

KG3002.12

Bei der Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen hat der Versicherungsnehmer nachstehende Sicherheitsvorschriften bzw. Obliegenheiten im Sinne der Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Waren in Tiefkühlanlagen und Kühlhäusern zu beachten:

1. Bedienungs- und Wartungsvorschriften sind sorgfältig einzuhalten.
2. Vorgesehene Überprüfungen durch eine Fachfirma sind pünktlich vorzunehmen.
3. Die Anlage ist regelmäßig nach Vorschrift abzutauen.
4. Jede Kühlanlage ist mit einem entsprechenden Thermometer, das die Kontrolle der Temperatur erlaubt, auszurüsten. Wenigstens dreimal täglich mit Ausnahme sonn- und feiertags ist eine Kontrolle vorzunehmen. Bei Tiefkühlanlagen ist eine Temperatur von mindestens minus 18 Grad Celsius einzuhalten.
5. Die Stromzuführung ist so zu sichern, dass sie nicht unabsichtlich, versehentlich oder willkürlich unterbrochen werden kann.
6. In Tiefkühlanlagen dürfen nur industriell tiefgekühlte Waren eingelagert werden, nicht jedoch Frischhaltewaren, die vor ihrer Einlagerung nicht industriell tiefgekühlt worden sind.